

II 1288 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

18.4.1968

650/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Herta W i n k l e r und Genossen
an den Bundesminister für Bauten und Technik,
betreffend Elektrotechnikgesetz.

-.o.-.-

Gemäß § 14 Abs. 1 Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965, wurde zur Beratung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau ein "Elektrotechnischer Beirat" gebildet. Anlässlich der letzten Beratung dieses Beirates am 18. Dezember 1967 wurde von seiten des Vertreters des Bundesministers für Bauten und Technik auf die von diesem Ministerium vertretene Auslegung des § 14 Abs. 5, wonach der Beirat nur für eine dreijährige Funktionsdauer eingerichtet worden sei, die demnächst ablaufe und damit die Beiratstätigkeit ihr Ende finde, hingewiesen.

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 40 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, geht hervor, daß ein ähnlicher Beirat schon 1929 geschaffen wurde, jedoch durch die Einführung des deutschen Rechtes beseitigt worden war. Im Hinblick auf die wertvolle Tätigkeit des Beirates während der Ersten Republik sollte deshalb auch in der Zweiten Republik neuerlich ein Elektrotechnischer Beirat geschaffen werden. Dieser Beirat wurde vor allem von den Arbeitnehmervertretungen und Konsumentenkreisen begrüßt, um damit auch einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung gegen Elektrooffälle zu leisten. Wie die Statistik beweist, ist gerade dieser Sektor von Unfällen noch immer außerordentlich bedeutsam. Es kann keinen Zweifel darüber geben, daß der Gesetzgeber mit dem Beirat nicht eine zeitlich befristete, sondern dauernde Einrichtung schaffen wollte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Bauten und Technik die nachstehenden

A n f r a g e n :

1) Ist der Herr Bundesminister bereit, im Sinne der vom Gesetzgeber durch die Erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommenden Absicht, eine dauernde Einrichtung zu schaffen, die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 über die Funktionsdauer so auszulegen, daß der Beirat zwar eine dauernde Einrichtung ist, jedoch alle drei Jahre die Mitglieder des Beirates neu zu berufen sind;

2) falls die Auffassung unter 1) wider Erwarten bestritten wird, entsprechende gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, um den dauernden Bestand des Beirates sicherzustellen?